



Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 122 – Betäubungsmittelrecht,
Betäubungsmittelverkehr, Internationale
Suchtstofffragen
Mauerstraße 29
10117 Berlin

Oliver Stöhr

stoehr@kassel.ihk.de

0561 7891-322

2025-06-13

Stellungnahme der IHK Kassel-Marburg zum Gesetzentwurf zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) – Fokus: Versandhandel mit N₂O-haltigen Kapseln (Sahnekapseln)

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den Missbrauch von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) zu Rauschzwecken einzudämmen. Der Entwurf sieht u. a. ein Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot für Minderjährige sowie ein Vertriebsverbot über Automaten und den Versandhandel für Endverbraucher vor – unabhängig davon, ob es sich um größere Druckgasflaschen oder handelsübliche 8g-Sahnekapseln handelt.

Die IHK Kassel-Marburg unterstützt ausdrücklich das Ziel, Kinder und Jugendliche vor dem Zugang zu psychoaktiven Substanzen zu schützen und missbrauchsanfällige Vertriebsformen zu regulieren. Der Gesundheitsschutz ist ein hohes Gut.

Gleichzeitig müssen gesetzliche Maßnahmen verhältnismäßig, differenziert und praxistauglich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie bewährte Produkte mit jahrzehntelanger legaler Nutzung und gesicherter Lebensmittelanwendung betreffen – wie etwa Sahnekapseln zur Herstellung von Schlagsahne.

Das im Entwurf vorgesehene generelle Verbot des Versandhandels mit N₂O-Produkten – auch mit gängigen 8g-Sahnekapseln – ist aus Sicht der IHK nicht sachgerecht:

- Die betroffenen Produkte sind nicht originär missbrauchsorientiert konzipiert,
- sie werden in der Gastronomie, im Lebensmitteleinzelhandel und im E-Commerce legal und sicher verwendet,
- die gesetzlich zulässige Abgabe in stationären Märkten bleibt weiterhin möglich – was ein Versandverbot rechtlich und wirtschaftlich inkonsistent erscheinen lässt.

Um den Versandhandel gegenüber dem stationären Handel nicht zu diskriminieren, sollten handelsübliche Sahnepkapseln mit max. 8g Füllmenge grundsätzlich auch im Versandhandel zulässig bleiben, da diese Produkte nicht unter die missbrauchsanfälligen Großgebilde fallen, die laut Entwurf im Fokus stehen.

Eine vollständige Untersagung des Versandhandels bei gleichzeitig erlaubtem stationären Vertrieb wäre nicht nur wirtschaftlich nachteilig, sondern auch nicht konsistent mit den übrigen Schutzvorgaben.

Alternativ sollte zumindest eine differenzierte Lösung mit Altersverifikation in Betracht gezogen werden:

- Altersnachweis vor Versand (z. B. Upload des Personalausweises),
- Alterssichtprüfung bei Zustellung (z. B. durch DHL mit Übergabe nur an Volljährige),
- technische Umsetzung über bekannte Anbieter ist etabliert und rechtssicher,
- Jugendschutz wird zuverlässig gewahrt, ohne die legale Nutzung einzuschränken.

Dieses Vorgehen hat sich bereits im Versand von Alkohol, Tabak, E-Zigaretten oder Luftdruckwaffen bewährt und wäre rechtlich wie organisatorisch leicht integrierbar.

Die IHK Kassel-Marburg empfiehlt dringend, die Regelungen des § 3 NpSG im Hinblick auf den Versandhandel nochmals differenziert zu überdenken. Ein pauschales Versandhandelsverbot würde nicht nur bestehende Geschäftsmodelle gefährden, sondern auch Verbrauchern unnötig den Zugang zu alltäglichen Lebensmittelerzeugnissen erschweren. Eine gezielte Regulierung nach Füllmenge (max. 8g) und Altersverifikation erscheint zielführender als ein generelles Verbot.

Freundliche Grüße

Standortpolitik und Unternehmensförderung
Handel/Dienstleister
Teamleiter



Oliver Stöhr